

ZH_OBERGERICHT RT240084 vom 29. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240084

FR: ZH_OBERGERICHT RT240084 du 29 juillet 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RT240084 del 29 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 4. Juni 2024 erteilte die Vorinstanz den Geschstellern und Beschwerdegegnern (fortan Geschsteller) in der Betreuung Nr. 1 des Be- treibungsamts Zürich 10 (Zahlungsbefehl vom 20. Januar 2023) gestützt auf den rechtskräftigen Einschätzungsentscheid des Steueramtes der Stadt Zürich für die Staats- und Gemeindesteuern 2019 vom 14. Oktober 2020 (Urk. 3/2-3) und die dazugehörige rechtskräftige Schlussrechnung vom 23. November 2020 (Urk. 3/3- 4) definitive Rechtsöffnung für Fr. 2'616.95 nebst Zins zu 4.5 % seit 20. Januar 2023, für Fr. 9.10 und für Fr. 241.80. Die Entscheidegebühr von Fr. 300.– wurde dem Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) auferlegt, wobei die Gerichtskosten von den Geschstellern zu beziehen, ihnen aber vom Gesuchsgegner zu ersetzen seien (Urk. 6 S. 3 Dispositivziffern 1-2 = Urk. 9 S. 3 Dispositivziffern 1-2). Der Gesuchsgegner nahm dieses Urteil am 13. Juni 2024 persönlich in Empfang (vgl. Urk. 7b). b) Mit Eingabe vom 25. Juni 2024 (am 26. Juni 2024 dem Empfang des Obergerichts des Kantons Zürich übergeben) erhob der Gesuchsgegner Be- schwerde gegen das vorgenannte Urteil mit dem sinngemässen Antrag, das an- gefochtene Urteil sei aufzuheben und das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuch- steller abzuweisen (Urk. 8). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. Urk. 1-7b).

E. 2

Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO; vgl. dazu auch die korrekte Rechtsmittelbelehrung im ange- fochtenen Urteil, Urk. 9 S. 3 f. Dispositivziffer 5). Die den Gesuchsgegner betref- fende Beschwerdefrist ist daher am 24. Juni 2024 abgelaufen (Art. 142 Abs. 1 und

E. 3

Der Gesuchsgegner stellt für das kantonale Beschwerdeverfahren kein konkretes Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Urk. 8). Da die Beschwerde von vornherein als aussichtslos anzusehen war (vgl. vorste- hende Erwägung 2), wäre dieses jedoch auch abzuweisen gewesen, wenn es ge- stellt worden wäre. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit nämlich zusätzlich voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aus- sichtslos erscheint (Art. 117 lit. b ZPO).

E. 4

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nicht- eintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erho- ben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Gesuchsgeg- ner die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 200.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist

den Gesuchstellern für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei er im Beschwerdeverfahren ohnehin keinen diesbezüglichen Antrag stellte (Urk. 8). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.